

Bezirksamt Mitte von Berlin • 13341 Berlin

Mit Zustellungsurkunde

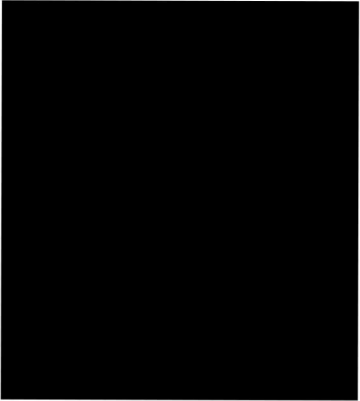


GeschZ.
 (bei Antwort
 bitte angeben)

Bearbeiter/in:
 Dienstgebäude:

Zimmer
 Telefon
 Telefax
 Vermittlung
 E-Mail

Internet
 Datum



www.berlin.de/ba-mitte/vetleb

03.04.2020

Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über die Online-Plattform „FragDenStaat“ im Rahmen der Kampagne „Topf Secret“ vom 19.01.2019



am 19.01.2019 stellten Sie über die Online-Plattform „FragDenStaat“ im Rahmen der Kampagne „Topf Secret“ unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des VIG den Antrag auf Herausgabe folgender Informationen:

1.
 Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Avan, Mauerstraße 81/82, 10117 Berlin

2.
 Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes an mich.

Ihrem Antrag wird gemäß § 5 Abs. 3 VIG

a)
 zu Punkt 1 entsprochen, die erfragten Kontrollen fanden am 24.07.2018 und 08.08.2018 statt.

b)
 zu Punkt 2 insofern entsprochen, dass der von Ihnen begehrten Auskunftspflicht nach dem VIG durch Gewährung einer Einsicht in die entsprechenden Kontrollberichte nachgekommen wird.

Für die Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte unter der Telefonnummer 9018-43232 einen Termin.

Begründung:

Die von Ihnen begehrten Informationen werden Ihnen nicht über die Online-Plattform „FragDenStaat“ im Rahmen der Kampagne „Topf Secret“ sowie auch nicht durch Übersendung

Verkehrsverbindungen Beusselstr. 44 n-q:	Verkehrsverbindungen Rathaus Mitte, Karl-Marx-Allee 31:	Bankverbindungen
S-Bahn: S 42 / S 41 (Beusselstr)	U-Bahn: U5, Bhf Schillingstr.	IBAN: DE42 1001 0010 0650 5301 02 BIC: PBNKDEFFXXX Postbank Berlin
Bus: TXL, 106, 123 M 13, 50 Kein Barrierefreier Zugang	Bus: 142, 200 (Mollstr./Otto-Braun Straße) Tram: M5, M6, M8 (Büschingstraße) M4, M5, M6, M8 (Mollstr./Otto-Braun-Str.) Barrierefreier Zugang	IBAN: DE75 1005 0000 0063 6080 06 BIC: BELADEBEXXX Sparkasse Berlin

des/der Kontrollberichte/s zugänglich gemacht, weil dem gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 VIG wichtige Gründe entgegenstehen.

Da wir im Rahmen unseres Verwaltungshandelns dazu verpflichtet sind (Art. 20 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - GG), auch die Grundrechte der betroffenen Betriebe (insbesondere Art. 12 GG) in angemessener Form zu beachten, können wir die von Ihnen gewünschte Form der Zurverfügungstellung der Unterlagen in elektronischer Form bzw. durch Zusendung der Unterlagen nicht realisieren.

Zum einen ist die Zurverfügungstellung der Unterlagen in elektronischer Form mangels der (noch) nicht vorliegenden technischen Möglichkeiten der verschlüsselten Versendung i.S. des Art. 32 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) nicht möglich. Außerdem ist nicht ausgeschlossen, dass bei Herausgabe der Unterlagen in der gewünschten Form die Veröffentlichung der Unterlagen erfolgt und damit ein möglicher zivilrechtlicher Schutz der Unternehmen zu spät kommen könnte. Eine solche Veröffentlichung hätte aber im Ergebnis eine mit aktiver staatlicher Information der Öffentlichkeit vergleichbare Breitenwirkung, die zu verhindern ist (VG Ansbach, Urteil vom 12.06.2019 – AN 14 K 19.773). Aus diesen Erwägungen folgt ein wichtiger Grund für eine abweichende Art der Informationsgewährung (s. § 6 Abs. 1 S. 2 VIG)

Daher werden Ihnen die begehrten Informationen in Form der Akteneinsicht im Dienstgebäude Beusselstraße 44n-q, Haus 32, 10553 Berlin, gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin Abt. Ordnung, Personal und Finanzen -Ordnungsamt-, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Beusselstr. 44 n-q, Haus 32, 10553 Berlin einzureichen oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse post@ba-mitte.berlin.de mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) sowie dem Vertrauensdienstegesetz vom 18.07.2017.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Fundstellen:

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation
(Verbraucherinformationsgesetz – VIG)

Datum: 17.10.2012

Fundstelle: BGBl. I S. 2166, in der jeweils geltenden Fassung